



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION
PRESSESTELLE

MEDIENINFORMATION

5. Oktober 2011

➤ Integrationsministerin Bilkay Öney (SPD) fordert uneingeschränkten Zugang zum Bildungs- und Teilhabepaket auch für junge Flüchtlinge und Asylbewerber

Die Stadt- und Landkreise sollen schon jetzt ihr Ermessen zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen großzügig ausüben

Bedürftige Kinder und Jugendliche sollten nach Auffassung der baden-württembergischen Ministerin für Integration, Bilkay Öney, unterschiedslos Anspruch auf die Leistungen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets haben. „Zugang zu den bestehenden Bildungsangeboten und das verlässliche Gefühl, zur Klassengemeinschaft zu gehören, sind wichtige Weichenstellungen für ein gelingendes Leben“, sagte die Ministerin in Stuttgart. Dies gelte auch für Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern, deren Aufenthalt in Deutschland noch nicht langfristig gesichert sei.

Seit 1. Januar 2011 erhalten bedürftige Kinder und Jugendliche auf Antrag neben dem Regelbedarf nach dem Sozialgesetzbuch Leistungen, die ihre Chancen auf Bildung und ihre Einbindung in die Klassengemeinschaft verbessern sollen, so zum Beispiel für Nachhilfe, Mittagsverpflegung oder zur Teilnahme an Klassenfahrten. Ausgenommen von diesem Rechtsanspruch sind bislang Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Diese Ungleichbehandlung möchte Ministerin Öney beenden: „Es geht hier um Kinder und Jugendliche, die teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht sind bzw. dieselben Schulklassen besuchen. Eine Differenzierung hinsichtlich

des Bildungs- und Teilhabepakets führt dazu, dass ein Teil der Kinder von den Leistungen ausgegrenzt wird.“

Baden-Württemberg hat deshalb am 23. September 2011 im Bundesrat gemeinsam mit anderen Ländern die Bundesregierung aufgefordert, eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuchs auf den Weg zu bringen. Hierdurch entstehende Mehrbelastungen der Kommunen sollen vom Bund aufgefangen werden.

Zugleich schrieb Ministerin Öney die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg vor einigen Tagen an: „Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Behörden bereits vor Einführung eines verbindlichen Rechtsanspruchs von dem Ermessensspielraum, den das Asylbewerberleistungsgesetz bietet, im Interesse dieser Kinder und Jugendlichen großzügig Gebrauch machen könnten.“ Im Wege des Ermessens könnten Kinder, die als Flüchtlinge und Asylbewerber nur Grundleistungen erhielten, bereits jetzt schon Zugang zum Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION
DIE MINISTERIN

Ministerium für Integration Baden-Württemberg • Pf 10 34 64 • 70029 Stuttgart

Datum 23.09.2011

Durchwahl 0711 33503-220

Aktenzeichen 4-1353.0/1-27

(Bitte bei Antwort angeben)

Bildungs- und Teilhabepaket für junge Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit den Änderungen des SGB II und des SGB XII im Frühjahr dieses Jahres sind rückwirkend zum 1. Januar 2011 auch die Regelungen zum sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen.

Begünstigt sind neben den unmittelbar nach dem SGB Leistungsberechtigten auch junge Asylbewerber, die analog zum SGB XII Anspruch auf Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) haben, nicht jedoch Bezieher von sogenannten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Aus Gründen der Gerechtigkeit halte ich es für dringend geboten, diesen Unterschied zwischen Leistungsbeziehern nach § 2 AsylbLG und nach § 3 AsylbLG schnellstmöglich zu beseitigen. Es geht hier um Kinder und Jugendliche, die teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht sind bzw. dieselben Schulklassen besuchen. Eine Differenzierung hinsichtlich des Bildungs- und Leistungspakets führt dazu, dass ein Teil von ihnen in nicht vertretbarer Weise ausgegrenzt wird.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2011 einen Antrag von Hamburg, dem Baden-Württemberg und mehrerer andere Länder als Mitantragsteller beigetreten sind, angenommen. Mit diesem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, umgehend allen jungen Asylbewerbern unterschiedslos Zugang zu dem Bildungs- und Teilhabepaket zu ermöglichen und dadurch entstehende Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte durch eine Kostenbeteiligung des Bundes aufzufangen.

Eine gesetzliche Änderung wird aber einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb bitte ich Sie, wohlwollend die schon jetzt bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um auch den Beziehern von Grundleistungen den Zugang zum Bildungs- und Teilhabepaket zu verschaffen.

Wie der Stadtag und der Landkreistag Baden-Württemberg in ihren soeben aktualisierten Richtlinien zum Bildungs- und Teilhabepaket richtigerweise feststellen, „können nach § 6 Abs. 1 AsylbLG an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen“.

Ich teile diese Rechtsauffassung und würde es sehr begrüßen, wenn Ihre Behörde bis zu einer Anpassung der einschlägigen SGB-Bestimmungen von dem skizzierten Ermessensspielraum des § 6 AsylbLG im Interesse dieser Kinder und Jugendlichen großzügig Gebrauch machen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Bilkay Öney